



Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den

[...]

Betrifft: Antrag auf ein Gutachten in Bezug auf die Rechte der Einwohner des deutschen Sprachgebiets im Rahmen der Erneuerung der Globalgenehmigung des Flughafens Lüttich

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 20. Januar 2023 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) einen Antrag auf ein Gutachten in Bezug auf die Rechte der Einwohner des deutschen Sprachgebiets im Rahmen der Erneuerung der Globalgenehmigung des Flughafens Lüttich untersucht. Aufgrund von Artikel 90 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung ist eine öffentliche Untersuchung durchgeführt worden in Bezug auf eine Umweltverträglichkeitsstudie, die in 17 wallonischen Gemeinden, zu denen auch Gemeinden des deutschen Sprachgebiets gehörten, durchgeführt worden ist. Die Unterlagen in Bezug auf diese Untersuchung waren ausschließlich in Französisch verfasst.

In Ihrem Antrag auf ein Gutachten haben Sie der SKSK Folgendes mitgeteilt (Übersetzung):

"(...) Auf der Grundlage von Artikel 21 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung hat der zuständige technische Beamte der Wallonischen Region die Gemeinden bezeichnet, in denen eine Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt werden musste (17 wallonische Gemeinden, 2 flämische Gemeinden sowie 2 niederländische Gemeinden).

Die Befragung der Öffentlichkeit fand in Anwendung von Artikel 90 desselben Dekrets in den vorerwähnten Gemeinden von Ende Februar bis zum 13. März statt. Die Unterlagen waren nicht in Deutsch verfasst. Eine Umweltverträglichkeitsstudie hat im Mai 2021 stattgefunden. Diese Studie ist beim technischen Beamten eingereicht worden.

Im Frühjahr 2022 wird als nächster Schritt die Öffentlichkeit zu dieser Umweltverträglichkeitsstudie befragt.

Frau Kelleter möchte wissen, ob die Befragung der Öffentlichkeit im Februar 2021 aufgrund der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (nachstehend "Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten") für Bürger, die im deutschen Sprachgebiet wohnen, auch in deutscher Sprache hätte stattfinden müssen.

Wenn ja, gibt es ein Recht, aufgrund dessen diese Befragung nachträglich in deutscher Sprache organisiert werden müsste? Es stellt sich außerdem die Frage, ob dies aufgrund des in den Artikeln D.12 bis D.17 des Wallonischen Umweltgesetzbuches (passive Informationen) vorgesehenen Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen oder aufgrund von Artikel D.20.16 des Wallonischen Umweltgesetzbuches (Pflicht zur aktiven Information) in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt werden muss. (...)"

* *

Was die öffentliche Untersuchung betrifft

Die Verwaltungsgesellschaft mit dem Namen Liège *Airport* AG wurde von der Wallonischen Regierung mit der Verwaltung und dem gewerblichen Betrieb des Flughafens beauftragt. Somit ist die Verwaltungsgesellschaft des Flughafens mit einem Auftrag betraut, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht; sie muss als Konzessionärin eines öffentlichen Dienstes betrachtet werden, die unter die Anwendung von Artikel 1 § 1 Nr. 2 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten fällt, und ist folglich eine Dienststelle im Sinne von Artikel 1 § 2 derselben Gesetze (siehe Gutachten Nr. 28.260 vom 18. November 1999).

Der Flughafen Lüttich ist also eine regionale Dienststelle, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des französischen Sprachgebietes mit Sonderregelung oder verschiedenen Regelungen erstreckt und deren Sitz im selben Gebiet liegt (Artikel 34 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten). Die Öffentlichkeit der betreffenden Gemeinden hat hinsichtlich der unmittelbar der Öffentlichkeit ausgehändigten Formulare die gleichen Rechte wie die, die ihr in den besagten Gemeinden zuerkannt sind. Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die über die lokalen Dienststellen an die Öffentlichkeit ergehen, werden in der oder den Sprachen aufgesetzt, die diesen Dienststellen für Unterlagen gleicher Art auferlegt sind.

Daher hätte der Flughafen Lüttich für die teilnehmenden Gemeinden des deutschen Sprachgebietes Formulare in deutscher Sprache vorsehen müssen; diesem Umstand ist bei einer nachträglichen Untersuchung Rechnung zu tragen.

Was die Möglichkeit betrifft, die öffentliche Untersuchung nachträglich in deutscher Sprache zu organisieren

In Artikel 58 der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten ist angegeben, dass die Nichtigkeit von Verwaltungsakten und -verordnungen, die hinsichtlich der Form oder des Inhalts gegen die Bestimmungen der Sprachengesetze in Bezug auf Verwaltungsangelegenheiten verstoßen, je nach Fall von den Gerichtshöfen und Gerichten oder dem Staatsrat festgestellt werden kann.

Was schließlich die Bestimmungen des V	Wallonischen	Umweltgesetzbuches	angeht,	so ist die
SKSK dafür nicht zuständig.				
Hochachtungsvoll				

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE